

Weinbestandsmeldung

Erläuterungen und Hinweise

Stichtag: 31. Juli

Abgabetermin: 7. August

an die

**Bayerische Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim**

Exemplar grün = Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Exemplar blau = Meldepflichtiger

Die Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Art. 223 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 671).
Art. 32 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28.02.2018).
Art. 23 Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28.02.2018).
§ 33 Abs. 1 Ziffer 3 des Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
§§ 75a-77 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.
§ 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist.

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) i.V.m. § 5 der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I S. 143), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, handelt derjenige, der seine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuwendungen rechnen. Angaben aus der Meldung der Wein- und Traubenmostbestände können dem Statistischen Landesamt für Zwecke der Agrarstatistik überlassen werden. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf www.lwg.bayern.de/193974

1 **Anschrift, Betriebsnummer, Betriebsform, Rechtsform:**

Vollständiger Name und Anschrift des Meldepflichtigen, Landwirtschaftliche Betriebsnummer.

Betriebsform 1 = Weingut, Selbstvermarkter, Winzer

2 = Mitglied von Erzeugerzusammenschlüssen
3 = Winzergenossenschaften, sonstige Zusammenschlüsse
4 = Weinhandel, Kellereibetriebe

Rechtsform 1 = Natürliche Person (Weingut, Selbstvermarkter, Winzer)
2 = Juristische Person (GmbH, KG, OHG)
3 = Personenvereinigung (GbR, Erzeugergemeinschaft, Genossenschaft)

2 Weinbestandsmeldung – Meldepflicht:

Meldepflichtig sind alle Traubenmost- und Weinerzeuger als natürliche oder juristische Personen bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, GbR etc.) sowie Händler, die zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand verfügen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind private Verbraucher und Einzelhändler. Als Einzelhändler gelten natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die eine gewerbsmäßige Handelstätigkeit ausüben, bei der im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 l Wein abgegeben werden und die darüber hinaus nicht über Kellerräume zur Lagerung und Abfüllung von Wein in großen Mengen verfügen und nicht als ambulante Händler Fassware verkaufen.

Liegt der Weinbestand unter 10.000 Liter, so ist keine detaillierte Aufstellung nach Ziffer 3 notwendig. Kreuzen Sie in diesen Fällen an, dass der Weinbestand unter 100 hl liegt und bestätigen Sie die Richtigkeit dieser Angabe unter Ziffer 4.

3 Hinweise zur Eintragung der Bestände an Wein- und Traubenmost

Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Wein und Traubenmost, unabhängig von der Hektarertragsregelung, die sich zum 31. Juli in eigenen oder gemieteten Lagerräumen befinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Die Bestände inklusive der Übermengen, der Süßreserve und des Sektgrundweines sind nach Qualitätsstufe, Herkunft und Weinart zu unterteilen.

Tafelwein mit Rebsorten- und Herkunftsangabe ist unter Landwein zu melden (ansonsten unter Wein). Roséwein, Rotling sowie Weißherbst ist unter "Rotwein" aufzuführen.

Weine, die aus einem Verschnitt von Weinen aus dem Inland und Weinen aus den anderen EU-Ländern hergestellt wurden, sind den Weinen aus "anderen EU-Ländern" zuzuordnen.

Wein deutscher Herkunft, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, ist als "Übriger Wein deutscher Herkunft" zu melden.

Wein aus anderen Ländern der EU, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, ist als "Übriger Wein" der Herkunft aus "anderen EU-Ländern" zuzuordnen.

Unter "Übriger Wein" sind neben den oben aufgelisteten Weinen auch Verarbeitungsweine aufzuführen, d.h. solche, die keinem spezifischen Merkmal zuzuordnen sind (z.B. Erzeugnisse für Essigherstellung und Destillation).

Nicht anzugeben sind: Hausrunk, Tresterwein, Hefepresswein, Obstwein, Beerenwein, Obstschäumwein, vergällter und nicht verkehrsfähiger Wein, alkoholfreier bzw. alkoholreduzierter Wein und den daraus hergestellten schäumenden Getränken sowie weinhaltige Getränke und Traubensaft.

Werden Weine eines Betriebes in mehreren Bundesländern gelagert, so sind die Meldungen getrennt nach Bundesländern anzugeben. Mengen, die der Handel gekauft, aber noch nicht übernommen hat, sind nicht vom Handel, sondern vom Verkäufer zu melden, bei dem der Wein oder Traubenmost am 31. Juli lagert.

Die Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände können auch zu Kontrollzwecken verwendet werden.

4 Ort, Datum, Unterschrift des Meldepflichtigen